

Gemeinde Mariaposching



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde Mariaposching

(Diese Satzung stellt die Lesefassung dar, in die die 1. Änderungssatzung eingearbeitet wurde.)

Satzungserlass

Beschluss des Gemeinderates vom:	27.02.2020
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Bekanntgabe der Niederlegung:	06.03.2020 – 29.04.2020 durch Anschlag an den Gemeindetafeln
Inkrafttreten:	01.09.2020

1. Änderungssatzung

Beschluss des Gemeinderates vom:	31.07.2024
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Bekanntgabe der Niederlegung:	09.09.2024 – 30.09.2024 durch Anschlag an den Gemeindetafeln
Inkrafttreten:	01.01.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührentatbestand
§ 3	Gebührenschildner
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensatz
§ 6	Ermäßigung
§ 7	Fälligkeit
§ 8	Auskunftspflichten
§ 9	In-Kraft-Treten

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde Mariaposching

(Diese Satzung stellt die Lesefassung dar, in die die 1. Änderungssatzung vom 06.09.2024 eingearbeitet wurde.)

Die Gemeinde Mariaposching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (sog. Elternbeiträge nach BayKiBiG).
- (2) Zusätzlich wird für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ein Essensgeld erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate (September bis August) erhoben. Die Buchungszeiten werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Kind infolge Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann. Bei sonstiger Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung ist die volle Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch in der Kindertageseinrichtung:

a) Kinder unter 3 Jahren

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	monatlich
3-4 Stunden	200 Euro
4-5 Stunden	220 Euro
5-6 Stunden	240 Euro
6-7 Stunden	260 Euro
7-8 Stunden	280 Euro
8-9 Stunden	300 Euro
9-10 Stunden	320 Euro

b) Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	monatlich
4-5 Stunden	150 Euro
5-6 Stunden	165 Euro
6-7 Stunden	180 Euro
7-8 Stunden	195 Euro
8-9 Stunden	210 Euro
9-10 Stunden	225 Euro

(2) Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung ist je Mittagessen ein kostendeckendes Essensgeld zu entrichten. Die Abrechnung des Essensgeldes erfolgt mit der Gebührenabrechnung des darauffolgenden Monats.

(4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich oder regelmäßig überzogen, muss die jeweils nächst höhere Buchungszeit für den ganzen Monat gebucht und die jeweilige höhere Gebühr entrichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden.

§ 6 Ermäßigung

(1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung können die §§ 82 ff. des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) herangezogen werden.

(2) Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird zur Entlastung der Familien auf den Gebührensatz nach § 5 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die

Bezahlung ist möglichst unbar abzuwickeln.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mariaposching, 06.09.2024
Gez.
Martin Englmeier
1. Bürgermeister